



Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss, Vorsitzende
Frau Sylvia Eisenberg
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per e-mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Vorstand

1. stellvertretender Vorsitzender (amtierend)
Matthias Höinghaus,
Hasselbusch 31,
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel: 04193 967605
Fax: 04193 969304
e-mail: m.hoeinghaus@lvl-sh.de

PSD Bank Kiel, BLZ.: 210 909 00
Kto.-Nr.: 188 203 0600

mh/ 23.11.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1501

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

für den Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Schleswig-Holstein möchte ich die Gelegenheit gerne nutzen und zum Gesetzentwurf, Drucksache 16/1000 und den dazugehörigen Änderungsanträgen der Fraktionen Stellung nehmen. Grundsätzlich begrüße ich alle geplanten Maßnahmen, die dazu beitragen, das Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen zu verbessern. Dies gilt mit Augenmerk auf alle, die in diesen Lernbereichen Schwierigkeiten haben, besonders jedoch für die Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und Dyskalkulie. Diese Gruppe benötigt eine besondere Aufmerksamkeit (Diagnostik), Förderung, Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen damit deren sehr unterschiedlich ausgeprägten Schwierigkeiten in den technischen Fertigkeiten des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens nicht ausschlaggebend für das Erreichen oder nicht Erreichen von, der Begabung angemessenen, schulischen oder beruflichen Bildungsabschlüssen sind. Verstärkte vorschulische Sprachförderung, die auch die für das Erlernen des Lesens und Rechtschreibens wichtige Vorläuferqualifikation Phonologische Bewusstheit einschließt, Erkennen und Förderung von Vorläuferqualifikationen des Rechnens, die landesweite Einführung der flexiblen 3-jährigen Eingangsphase der Grundschule mit geeigneten Screening- und Fördermethoden um Lernschwierigkeiten möglichst früh zu erkennen und entgegenzuwirken, sowie der in den Mittelpunkt der schulischen Arbeit gehobene Grundsatz der individuellen Förderung können dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. Eine flankierende Ausstattung mit ausreichenden Mitteln und die, für die genannten Bereiche, notwendige Aus- und Fortbildung von LehrerInnen sichert eine erfolgreiche Umsetzung.

Grundsatz der Normklarheit bei der Gesetzgebung Menschen mit Behinderungen bei Leistungsnachweisen

Nach **Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG** darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Dieses Diskriminierungsverbot verbietet Regelungen oder Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Situation des behinderten Menschen wegen seiner Behinderung verschlechtern.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des **Art. 3 Abs. 1 GG** lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. Ziel des Gleichheitssatzes ist es, die öffentliche Gewalt, also Behörden, Gerichte und auch den Gesetzgeber, zu verpflichten, vergleichbare Fälle gleich zu behandeln. Im Schulrecht ist dieser Grundsatz wohlbekannt und wird auch von den Schulen und Lehrern/Lehrerinnen durchweg als Leitlinie ihres Handelns angesehen. In der schulischen Praxis verdichtet er sich aber oft auf den Satz: „Alle müssen gleichbehandelt werden, sonst ist es ungerecht“. Diese Verkürzung wird der Bedeutung des Gleichheitssatzes jedoch nicht gerecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet der Gleichheitssatz, grundsätzlich Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz verbietet daher nicht die Ungleichbehandlung oder Diskriminierung überhaupt. Der Gleichheitssatz fordert vielmehr, dass eine (Un-) Gleichbehandlung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein muss. Der Staat darf nicht willkürlich wesentlich Gleiches ungleich bzw. wesentlich Ungleiches gleich behandeln. Es muss hierfür ein Differenzierungskriterium vorliegen.

Art. 3 Abs. 1 GG: Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren

Aus dem Gleichheitssatz leitet sich der Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren ab. Dieser prägt den staatlichen Bildungsbereich und das Prüfungsrecht. Hierunter fallen alle schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen in den Schulen aller Schulformen und in den Fachhoch- und Hochschulen bis hin zu den Abschlussprüfungen. Weil die Schule mit der Vergabe von Berechtigungen, vor allem Schulabschlüssen, die Rolle einer „Zuteilungsapparatur von Lebenschancen“ hat, ist es besonders wichtig, dass der Erwerb der Berechtigungen in einem einheitlichen Verfahren ohne Benachteiligung Anderer erfolgt. Eine wesentliche Komponente des Grundsatzes der Chancengleichheit ist die Herstellung gleicher äußerer Prüfungsbedingungen. Der Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren besagt, dass behinderte Prüflinge in gleicher Weise die Gelegenheit erhalten müssen, ihre wirklichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen wie die sog. „Normalkandidaten“. Deshalb müssen behinderungsbedingte Nachteile durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Es ist allgemein anerkannt, dass die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen insbesondere bei behinderten Prüflingen überhaupt erst durch die Gewährung von Nachteilsausgleichen hergestellt wird. Nachteilsausgleiche sind neben der Zeitverlängerung auch die Zulassung technischer Hilfsmittel, wie PC-Benutzung, Vorlesen der Aufgaben, größere Aufgabentexte, Einsatz von Lesegeräten usw.

Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Grundsatz der Normklarheit

Aus dem Rechtsstaatsprinzip, das eines der elementaren Prinzipien des Grundgesetzes ist, folgt zunächst der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der u. a. den Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes enthält. Danach muss das staatliche Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch ein förmliches Gesetz legitimiert sein. Der parlamentarische Gesetzgeber hat also alle wesentlichen Angelegenheiten im Staat-Bürger-Verhältnis selbst zu regeln. Wesentlich ist, was für die Grundrechte von Bedeutung ist. Je wesentlicher eine Angelegenheit ist, desto präziser und differenzierter muss die jeweilige Regelung sein. Nach dem Grundsatz der Normklarheit muss der Gesetzgeber seine Vorschriften so bestimmt fassen, wie dies nach der

Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Die Gesetze und sonstigen Rechtsnormen müssen inhaltlich so klar und präzise formuliert sein, dass das staatliche Verhalten voraussehbar und berechenbar ist und der Bürger sich darauf einstellen kann. Die Anforderungen sind umso strenger, je intensiver es um einen Grundrechtseingriff geht.

Aus dem vorher genannten folgt, dass die **Regelungen für Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bei Leistungsnachweisen direkt im Schulgesetz vorzusehen sind**. Es ist nicht verfassungsgemäß, wenn diese Regelungen durch andere als den Gesetzgeber selbst festgelegt werden.

Legasthenie – eine Behinderung i. S. von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Die Legasthenie ist eine Behinderung i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, weil es sich bei der Legasthenie um einen nicht nur vorübergehenden, sondern die Entwicklung der Betroffenen bis ins Erwachsenenalter prägenden, regelwidrigen Zustand handelt und sich die Legasthenie in ganz erheblicher Weise auf die Chancen der Teilhabe der Betroffenen an den allgemeinen Bildungs- und Lebenschancen in der Gesellschaft auswirkt. Der legasthene Schüler ist in der technischen Fertigkeit des Lesens und Schreibens nicht nur vorübergehend beeinträchtigt. Eine Minderung der intellektuellen Fähigkeiten ist damit nicht verbunden. Spezifische Fördermaßnahmen können, müssen aber keine Verbesserung bringen.

Maßgeblich für die rechtliche Einordnung ist allein der verfassungsrechtliche Begriff der Behinderung gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Dieser orientiert sich zwar an dem Behinderungsbegriff des Sozialrechts, stimmt aber nicht vollständig mit ihm überein. Er ist weiter gefasst und muss im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip auch weit ausgelegt werden.

Für den Behinderungsbegriff des Verfassungsrechts reicht jede Schwere der Behinderung aus, es muss keine Schwerbehinderung von wenigstens 50 % i. S. d. SGB IX vorliegen.

Auf diese Behinderung ist im Prüfungsverfahren Rücksicht zu nehmen und wegen dieser Behinderung dürfen die Schüler nicht benachteiligt werden.

Bei der Behandlung von legasthenen Schülern bei Prüfungen an allgemein bildenden Schulen muss zwischen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, etwa in Form eines Zeitzuschlages, und solchen zum besonderen Schutz dieser Schüler, etwa in Form der Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung, unterschieden werden.

Um dem Grundsatz der Normklarheit und Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerecht zu werden, ist zu fordern, dass die Belange von legasthenen Schülern im Schulgesetz oder ausnahmsweise in einer Verordnung zu regeln sind.

Weitergehende Begründungen und Erläuterungen sind der rechtsgutachterlichen Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Christine Langenfeld, Göttingen in: „Chancengleichheit herstellen, Diskriminierung vermeiden“ 1. Aufl. 2006, BVL, Pf. 1107, 30011 Hannover zu entnehmen. (siehe auch bitte angefügte PDF-Datei)

Rechtsprechung: VG Kassel, Beschluss v. 23.03.2006 – 3 G 419/06
VGH Kassel, Beschluss v. 03.01.2006, Az.: 8 TG 3292/05 = NJW 2006, 1608 f
OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19. August 2002, Az.: 3 M 41/02
Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 23.3.2006 - L 4 KR 279/04

Profiloberstufe - Eckpunktepapier

Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie zählen meistens zu den Menschen mit stark unterschiedlich ausgeprägten Begabungsprofilen, d.h. einfach ausgedrückt, die Begabungen in den sprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern liegen weit auseinander. Dieser Umstand ist wichtig für die Beurteilung der Auswirkungen der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe als Profiloberstufe. Durch den im Eckpunktepapier vom 14.09.06 genannten in jedem Profil verpflichtend enthaltenen Unterricht in zwei Fremdsprachen, zwei Naturwissenschaften und Mathematik, durchgängig in der gesamten Oberstufe, erfahren die oben beschriebenen Gruppen einen möglichen Nachteil gegenüber der jetzigen Gestaltung der Oberstufe mit wesentlich größerer Möglichkeit zur Wahl der Fächer nach Neigung. Die Neugestaltung der Oberstufe wird für die beschriebene Gruppe zur Folge haben, dass der Notenschnitt sich verschlechtert und damit auch die Studienartwahl eingeschränkt wird. Für eine kleine Gruppe kann die Neugestaltung gar das Erreichen des Abiturs in Frage stellen, bei stark einseitiger Begabungsstruktur und trotz (weit) überdurchschnittlicher Begabung! Diese Auswirkungen dürfen als „Nebenwirkungen“ bei dem Ziel einer breiteren Allgemeinbildung nicht hingenommen werden.

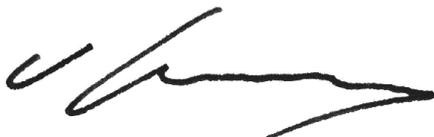
Versetzung - Eckpunktepapier

Dem Eckpunktepapier zur Gestaltung der Schulartordnungen vom 25.09.06 ist unter Punkt 5 zu entnehmen, dass die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erfolgt, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind. Diese geplante Neuregelung verschärft den Eintritt in die Oberstufe gegenüber der jetzigen Versetzungsordnung, die Ausgleichregelungen für nicht ausreichende Leistungen vorsieht. Auch hier werden Schülerinnen und Schüler mit stark unterschiedlich ausgeprägten Begabungsprofilen besonders betroffen, ohne dass ihre generelle Eignung in Frage zu stellen ist, das gymnasiale Bildungsziel erreichen zu können. Die Zugangsregelung zur Oberstufe ist dringend zu ergänzen, entsprechend den Ausgleichregelungen der jetzigen Versetzungsordnung.

Ich bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme bei den weiteren Beratungen des Bildungsausschusses und der daraus resultierenden Empfehlung für das weitere Gesetzgebungsverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Höinghaus
stellvertretender Vorsitzender LVL SH